

# Reglement für die Reitanlage «im Vogelsang»



KAVALLERIEVEREIN LIMMATTAL

## Inhalt

Art. 1	Verwaltung der Halle .....	3
Art. 2	Aufgaben der Hallenverwaltung .....	3
a)	Verwaltung und Finanzen .....	3
b)	Wartung der Reitanlage .....	3
c)	Allgemeines.....	3
Art. 3	Benützung der Anlage .....	3
a)	Allgemeines.....	3
b)	Tarife und Reservationen.....	4
c)	Schlüssel Reitanlage .....	4
d)	Haftung .....	4
Art. 4	Ordnung auf der Reitanlage.....	4
Art. 5	Sanktionen.....	4
Art. 6	Inkrafttreten .....	5

## **Art. 1 Verwaltung der Halle**

- Der KVL ist Eigentümer der Reitanlage im Vogelsang, Birmensdorf.
- Gemäss Art. 16 der Vereinsstatuten ist der Vorstand Exekutiv- und Aufsichtsorgan des KVL. Ihm obliegt die Überwachung des Reglements für die Reitanlage im Vogelsang.
- Die GV wählt eine für die Verwaltung der Halle zuständige Personen.

## **Art. 2 Aufgaben der Hallenverwaltung**

### a) Verwaltung und Finanzen

- Ihr obliegt die selbständige Vermietung der gesamten Anlage gemäss Vermietungsstrategie. Für spezielle Vermietungen nimmt die Verwaltung Rücksprache mit dem Vorstand.
- Die Hallenverwaltung trägt die Daten im Online-Kalender des KVL ein.
- Ist die Reithalle und/oder der Aussenplatz für den Reitbetrieb nicht benutzbar, steht dies im Online-Kalender.
- Die Hallenverwaltung führt eine Betriebsrechnung und schliesst diese per 31.12. ab.
- Sie ist für die Rechnungsstellung und das Inkasso verantwortlich.

### b) Wartung der Reitanlage

- Die Hallenverwaltung ist verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit in und um die Reitanlage.
- Sie hält den Reithallenboden in gut benutzbarem Zustand (eggen, wässern, salzen) und kann für diese Arbeit jederzeit Mitglieder aufbieten.
- Kleinere Reparaturen und Anschaffungen kann sie selbständig ausführen oder in Auftrag geben (bis CHF 1000.-/ Jahr).
- Sie ist verantwortlich für die Übernahme und Abgabe bei Fremdvermietungen.

### c) Allgemeines

- Die Hallenverwaltung wird jährlich entschädigt. Die Höhe dieser Entschädigung wird gemeinsam mit dem Vorstand festgelegt.
- Der Vorstand entscheidet über die Ausführung von Reparaturen und Erneuerungen (bis CHF 5000.- / Jahr). Zu diesem Zweck kann eine technische Kommission einberufen werden. Über grosse Renovationen und Erneuerungen entscheidet die Generalversammlung des KVL.

## **Art. 3 Benützung der Anlage**

### a) Allgemeines

- Die Nutzung der Anlage unterliegt den Weisungen des SVPS.
- Grundsätzlich haben alle Vereinsmitglieder das Recht, die Reitanlage zu benutzen.
- Bei der Benutzung der Reitanlage ist der hintere Parkplatz (beim Sandplatz) zu benutzen.
- Bei Fremdvermietung darf nur Hindernismaterial benutzt werden, welches für Übungszwecke zur Verfügung gestellt wird. Fremdvermietungen gemäss Grundlagen der Vermietungsstrategie und des Mietvertrages.

#### b) Tarife und Reservationen

- Die Tarife zur Benutzung der Anlage werden von der GV festgelegt (siehe Tarifblatt).
- Samstag- und Sonntagvormittag (bis 12:00 Uhr) steht die Anlage den Aktivanwärtern, sowie den Aktiv-, Frei-, Ehren- und Juniorenmitgliedern kostenfrei zur Verfügung. Eine alleinige Beanspruchung oder Sperrung der Anlage in dieser Zeit ist somit nicht erlaubt. Dies gilt auch für die Vereinbarung von Reitstunden.
- Vereinsmitglieder müssen sich für die Nutzung der Reitanlage zwingend im Online-Kalender mit Namen und Vornamen eintragen. Dies gilt auch für Samstag und Sonntag.
- Beanspruchten Vereinsmitglieder die Halle für sich alleine, so muss dies im Online-Kalender vermerkt werden. Ist die Halle mit weniger als drei Reitern belegt, ist die Sperrung der Halle kostenpflichtig. Der Betrag wird von der GV festgelegt.
- Veranstaltungen des KVL haben Vorrang vor Einzelreitern und sind gebührenpflichtig. Die Anlage kann nicht reserviert werden. Der Vorstand behält sich vor, weitere Zeitfenster für die freie Benutzung zu reservieren.

#### c) Schlüssel Reitanlage

- Schlüssel werden von der Hallenverwaltung an Mitglieder und Mieter gegen eine Depotgebühr abgegeben. Der Schlüssel darf nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.
- Wird ein Schlüssel missbraucht, so haben die Fehlbaren für allfällige Kosten einer neuen Schliessanlage aufzukommen.

#### d) Haftung

- Die Benutzung der Reitanlage geschieht auf eigene Verantwortung. Der Verein lehnt bei Unfällen jegliche Haftung ab.
- Für alle Schäden an der Anlage und am Hindernismaterial haftet der Verursacher. Sie sind unverzüglich der Hallenverwaltung zu melden.

### **Art. 4 Ordnung auf der Reitanlage**

Alle Benützer der Anlage haben nachstehende Punkte einzuhalten:

- Benütztes Hindernismaterial wird nach jedem Gebrauch sauber, ordentlich und unbeschädigt aufgeräumt. Auf dem Aussenplatz ist darauf zu achten, dass keine Stangen auf dem Boden liegen bleiben.
- Pferdeäpfel werden sofort aufgesammelt und in die bereitgestellten Karretten geleert.
- Vor dem Verlassen der Reithalle sind den Pferden die Hufe auszukratzen.
- Nach der Benutzung der Halle ist der Hufschlag nachzuziehen. Sämtliche Löcher und stark beanspruchte Stellen sind zu beseitigen.
- Gut gefüllte Karretten müssen in die Mulde hinter der Halle ausgeleert werden.

### **Art. 5 Sanktionen**

Der Vorstand ist ermächtigt, Personen, die sich nicht an dieses Reglement halten, zur Rechenschaft zu ziehen und ihnen allenfalls die weitere Benützung der Reitanlage zu verweigern.

## **Art. 6 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 13. Mai 2022 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt alle bisherigen Reglemente betr. der Reitanlage «im Vogelsang», insbesondere das Reglement vom März 2000.

KAVALLERIEVEREIN LIMMATTAL

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Chantal Nitschké

Lorena Meier